



**NEUSTADT**  
an der **Weinstraße**

# AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

**Amtsblatt Nr. 55-2024 – vom 17.10.2024**

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Hambach am 22.10.2024
2. Einladung zur 1. Sitzung des Beirates für ältere Menschen am 24.10.2024
3. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2020 sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme
4. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates Migration und Integration
5. Bekanntmachung über die Teilaufhebung des Städtebaufördergebietes „Weststadt/Innenstadt“, Förderkulisse Wachstum und nachhaltige Entwicklung
6. Bekanntmachung über die Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch im Bereich des Stadtumbaugebietes

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt  
an der Weinstraße  
Hauptabteilung  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.  
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.neustadt.eu/amtsblatt](http://www.neustadt.eu/amtsblatt) oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

## Einladung

zur 03.Sitzung des Ortsbeirates Hambach  
am Dienstag, 22.10.2024, 19:00 Uhr,  
im "Alten Rathaus", Weinstraße 264, Hambach



---

### Tagesordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Verkehrsangelegenheiten
2. Organisation Christkindlmarkt
3. Organisation Neubürgertreffen
4. Mitteilungen und Anfragen

#### - Nichtöffentliche Sitzung -

5. Finanzangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 7. Oktober 2024

Gez.  
Pascal Bender  
Ortsvorsteher Hambach

## Einladung

zur 1.Sitzung zur Konstituierung des Beirats für ältere Menschen

am Donnerstag, 24.10.2024, 18:00 Uhr,

Ratssaal, Rathaus, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße



---

### Tagessordnung:

#### - Öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung der Beiratsmitglieder
2. Aufgabenstellung des Beirats, welche aus der Satzung hervorgeht
3. Wahlen des Vorsitzes, von zwei Stellvertretungen, der Schriftführung
4. Organisatorisches - Planung der Sitzungstermine und Sitzungsort - Erreichbarkeit - Kommunikation der Mitglieder des Beirats untereinander - Sprechzeiten
5. Sonstiges und Themensammlung

Neustadt an der Weinstraße, 11. Oktober 2024

gez. Waltraud Blarr

Waltraud Blarr  
Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung**

(gemäß § 114 Abs. 2 GemO i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße)

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2024 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO wie folgt festgestellt:
  - a) Die Bilanz zum 31.12.2020  
mit einer Bilanzsumme in Höhe von 540.106.908,13 €  
und einem Eigenkapital in Höhe von 213.421.585,37 €.
  - b) Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020  
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 122.817,99 €.
  - c) Die Finanzrechnung zum 31.12.2020  
mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.835.159,93 €.
2. Dem Oberbürgermeister Marc Weigel, dem Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer sowie den Beigeordneten Waltraud Blarr und Bernhard Adams wird für das Jahr 2020 die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich seiner Anlagen, sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Freitag, den 18.10.2024 bis einschließlich Montag, den 28.10.2024

im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Hindenburgstraße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Zimmer 211, während der Servicezeiten (vormittags: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags: Montag, Dienstag, Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Neustadt an der Weinstraße, den 11.10.2024  
Stadtverwaltung

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters  
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
zur Wahl des Beirates für Migration und Integration**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt aus in der Zeit **vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2024** in

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

- Wahlamt (Zimmer 117-119) -

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße.

Jedermann kann Einsicht nehmen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 20. Oktober 2024 seine Wahlbenachrichtigung sowie den Wahlschein inkl. Wahlunterlagen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 25. Oktober 2024, Einwendungen erheben.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler / Die Wählerin hat im Zweifel seine / ihre Identität nachzuweisen.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Oktober 2024

DER STELLVERTRETENDE WAHLLEITER

Gez.

Im Auftrag

Christian Littek | Verwaltungsleitung

**Öffentliche Bekanntmachung über die Teilaufhebung des Städtebaufördergebietes  
„Weststadt/Innenstadt“, Förderkulisse Wachstum und nachhaltige Entwicklung (WNE)**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in der Sitzung vom 06.06.2024 die Teilaufhebung des Städtebaufördergebietes „Weststadt/Innenstadt“ beschlossen.

Das Programmgebiet wurde 2007 förmlich in das Städtebauförderprogramm ‚Stadtumbau‘ aufgenommen. Im Jahr 2020 wurde, nach einer Umstrukturierung des Förderinstrumentariums, die Maßnahme in das Programm ‚Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)‘ überführt.

Unterdessen befinden sich letzte städtebauliche Maßnahmen in der Umsetzung (Bahnhofsvorplatz, Fröbel- und Kellereistraße).

Es ist eine Forderung des Fördermittelgebers, die Bereiche des Plangebietes, in denen keine Maßnahmen mehr zur Umsetzung anstehen, aus dem Geltungsbereich zu entlassen. Alle noch umzusetzenden Maßnahmen befinden sich im westlichen Teil. Daher wurde der östliche Bereich (östlich der Friedrichstraße, nördlich der Landauer Straße) aus dem Geltungsbereich des WNE-Gebietes entlassen.

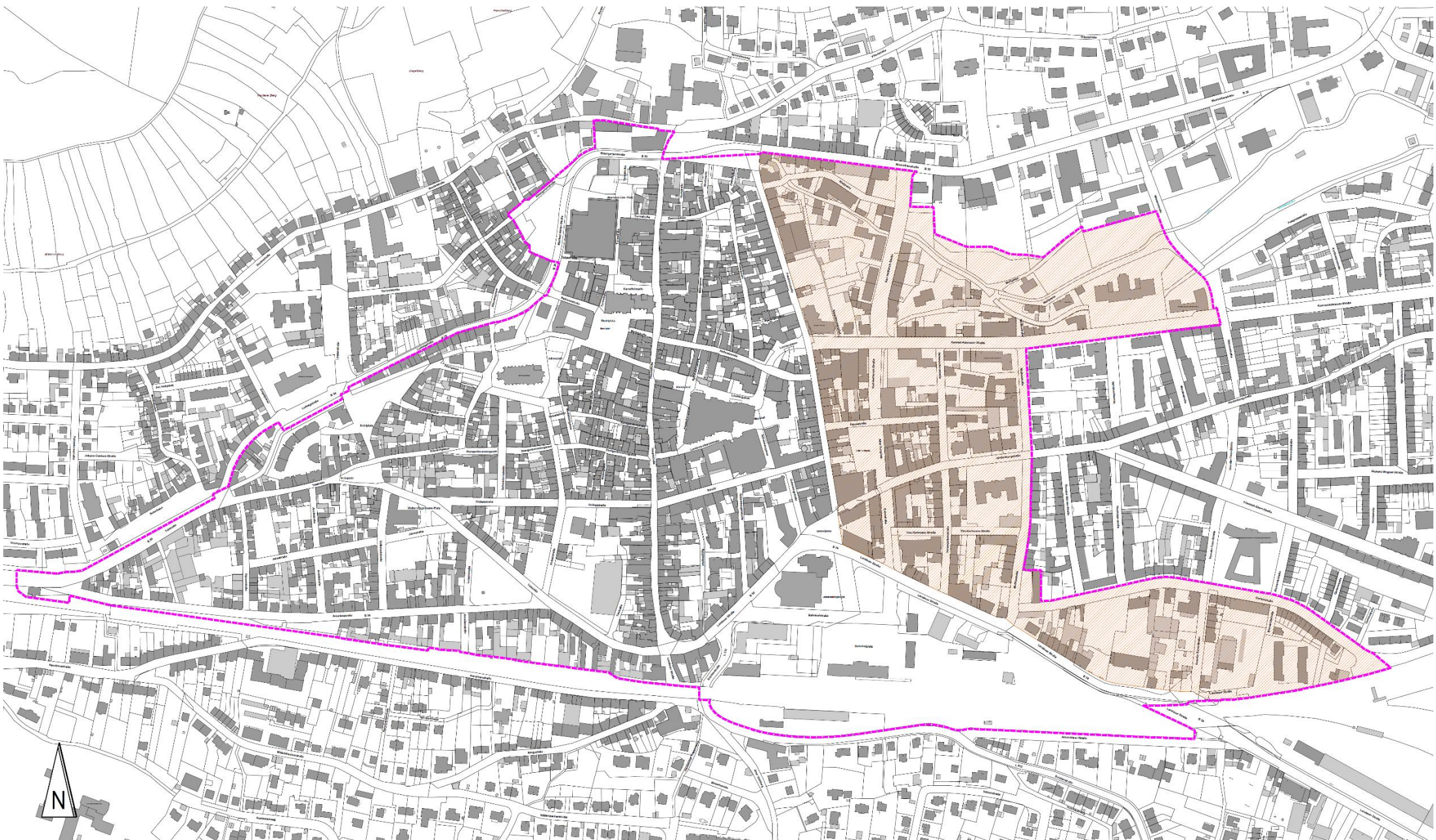
Das Gesamtgebiet hat eine Größe von ca. 63 ha. Das entlassene Gebiet ist ca. 20 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage zu entnehmen.

Mit der Teilaufhebung des Stadtumbaugebietes ist auch die Rechtsgrundlage für diesen Teilbereich der Vorkaufsrechtssatzung entfallen. Hiermit wird auf die Bekanntmachung der Teilaufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in dieser Ausgabe des Amtsblattes verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.10.2024

gez.

Oberbürgermeister



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand April 2024 als Plangrundlage

- Legende:**
- Geltungsbereich WNE-Städtebaufördergebiet Weststadt / Innenstadt
  - Bereich der Aufhebung

Städtebaufördergebiet "Weststadt / Innenstadt"  
Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)

Stand: April 2024



**S a t z u n g**  
**der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2024**  
**über die Teilaufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß**  
**§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch im Bereich des Stadtumbaugebietes**

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I vom 01.10.2004, S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 **hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 10.09.2024 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**  
**Teilaufhebung**

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des „Stadtumbaugebietes“ vom 15.12.2009 wird entsprechend der Anlage teilweise aufgehoben.

**§ 2**  
**Abgrenzung des Aufhebungsgebietes**

Das Aufhebungsgebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern:

5130/12; 5130/19; 5130/66; 5130/67; 5130/68; 4636/5; 4636/4; 1872/11; 1872/10; 1872/2; 1872/12; 1865/9; 1865/8; 1865/13; 1865/14; 1865/11; 1865/12; 1865/10; 1865/6; 1865/7; 1865/4; 1865/3; 1865/2; 1865/15; 1865/1; 1864; 1861/7; 1860/4; 1860/5; 1860/3; 1859/8; 1859; 1859/3; 1859/11; 1859/6; 1859/9; 1859/7; 1859/4; 1859/12; 1541/11; 1541/4; 1534/1; 1530/15; 1517/2; 1515/2; 1514; 1512; 1497; 1496/3; 1496/2; 1495/3; 1493/1; 1492/2; 1491/6; 1491/5; 1491/7; 1490/2; 1490/3; 1489/12; 1489/10; 1489/6; 1489/13; 1489/5; 1489/3; 1489; 1489/7; 1488/3; 1488/17; 1487; 1482/1; 1481/5; 1481/6; 1481/2; 1480; 1479/6; 1479/5; 1479/7; 1479/3; 1479/4; 1478; 1477/3; 1477/9; 1477/8; 1477/2; 1477/7; 1458; 1427; 1426; 1426/2; 1425; 1425/4; 1425/3; 1424/6; 1424/5; 1424/2; 1424/3; 1424/7; 1424; 1423/5; 1423/4; 1422/2; 1422/1; 1420/10; 1420/11; 1418; 1418/4; 1417/3; 1416/5; 1416/4; 1416/8; 1415/26; 1415/21; 1415/23; 1415/25; 1415/19; 1415/24; 1415/20; 1415/22; 1415/17; 1415/18; 1415/14; 1415/8; 1415/7; 1414/4; 1414/6; 1414/7; 1413/3; 1413/2; 1413; 1412/7; 1412/3; 1412/2; 1412/8; 1412/9; 1410/3; 1410/2; 1410; 1410/4; 1409; 1408; 1388/5; 1388/6; 1388; 1388/2; 1386/1; 1383; 1382; 1381; 1380; 1379/2; 1379; 1378/3; 1378/2; 1378; 1377/1; 1377/3; 1373/3; 1373/8; 1373/7; 1372/11; 1372/10; 1372/9; 1372; 1372/4; 1370/3; 1370/4; 1370/2; 974/3; 974; 974/2; 973/3; 973/4; 973; 973/2; 972/8; 972/9; 972/7; 971/7; 971/5; 971/8; 971/6; 971/4; 970/2; 970/5; 970; 970/10; 970/9; 970/3; 970/8; 970/6; 970/7; 970/4; 969/1; 969/2; 969; 968/4; 968/2; 968/3; 968/1; 967/4; 967; 967/2; 966/13; 966/11; 966/4; 966/2; 966; 966/12; 966/14; 965/2; 964/9; 964/8; 964; 964/10; 962; 960/5; 959/1; 958/10; 958/11; 958/9; 958/2; 958/8; 958/12; 957/4; 957/3; 956/15; 956/16; 953/6; 953/9; 948/8; 948/2; 948/9; 947/2; 944/11; 944/1; 944/8; 944/12; 944/13; 939; 938; 936/3; 936/1; 936/2; 935/1; 935/2; 934/5; 932/2; 931; 930/3; 930/2; 930; 929/5; 929/4; 926/8; 926/9; 924; 923/3; 922; 921/4; 921/3; 921/2; 921; 918; 918/4; 917; 916/3; 916/5; 916/4; 916; 915/4; 915/2; 915/3; 915; 913; 911/2; 910/5; 910/6; 910/4; 615/16; 615/18; 615/17; 615/19; 615/15; 615/9; 615/22; 615/23; 615/14; 431/2; 431/5; 431; 431/4; 431/3; 430/3; 430; 430/2

Das Aufhebungsgebiet und der verbleibende Geltungsbereich der Satzung ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

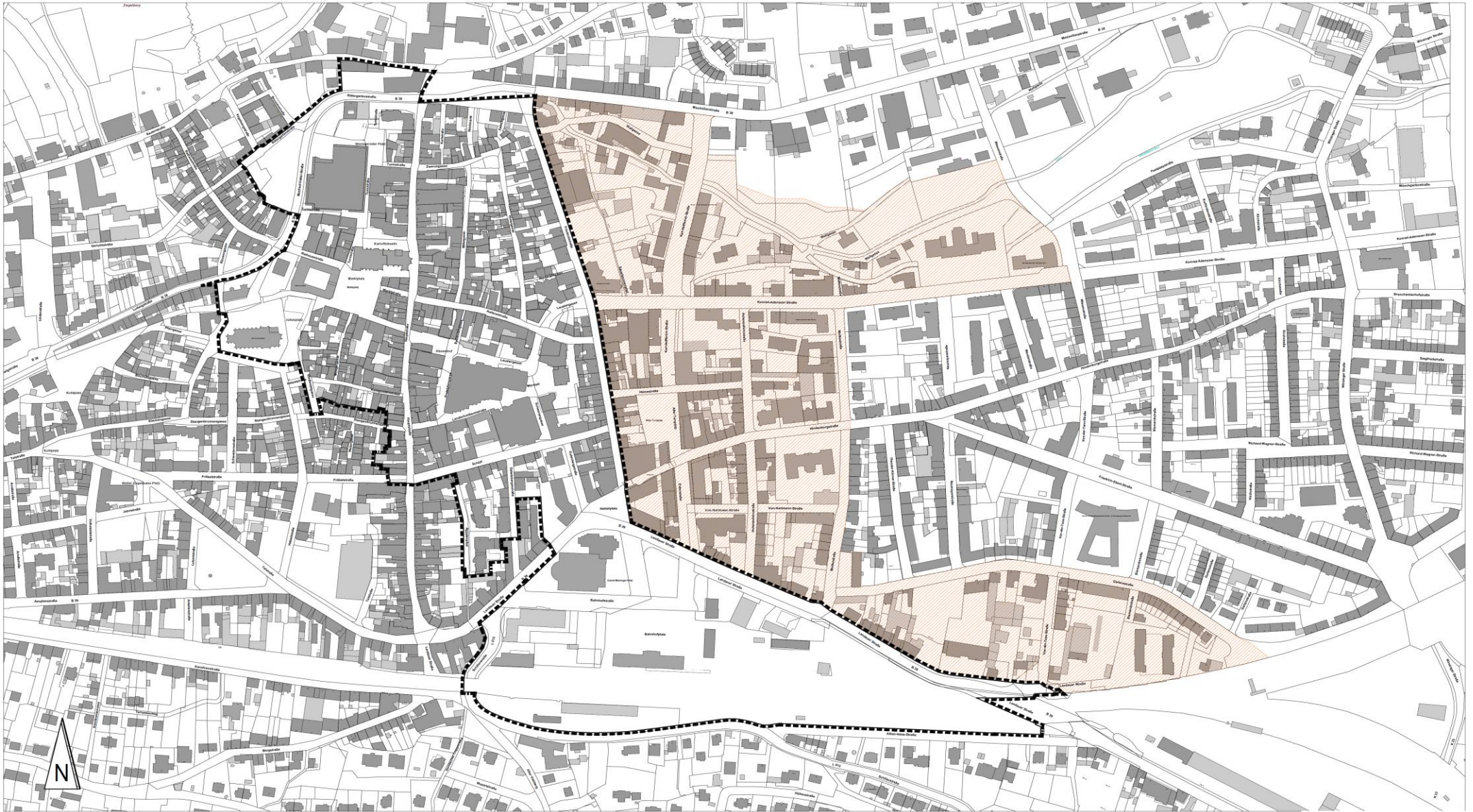
## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 02.10.2024  
Stadtverwaltung

gez.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister



"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand April 2024 als Plangrundlage

**Legende:**



Grenze der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht



Bereich der Aufhebung

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht  
in Teilen des Stadtumbaugebiets** Stand: Juli 2024